Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1954

07. 09. 82

Sachgebiet 404

Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) gemäß § 62 Abs. 2 der Geschäftsordnung

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung von Regelungen über den Versorgungsausgleich
— Drucksache 9/34 —

zu dem von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Verbesserung des Versorgungsausgleichs
— Drucksache 9/562 —

Bericht der Abgeordneten Erhard (Bad Schwalbach) und Stiegler

I.

Die Fraktion der CDU/CSU hat mit Schreiben vom 23. Juni 1982 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages beantragt, daß der Rechtsausschuß durch seine Vorsitzende oder die Berichterstatter dem Bundestag gemäß § 62 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages einen Bericht über den Stand der Beratungen erstattet. Die Voraussetzungen für die Berichterstattung sind gegeben.

II.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 9/34 — in seiner 12. Sitzung am 18. Dezember 1980 beraten und an den Rechtsausschuß federführend und an den Innenausschuß, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und den Verteidigungsausschuß mitberatend sowie an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen. Mit Schreiben vom 29. Januar 1981 hat der Vorsitzende des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit mitgeteilt, daß der Ausschuß sich eine gutachtliche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf vorbehalte. Der Verteidigungsausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 11. Februar 1981 empfohlen, folgenden neuen § 1587 ... einzufügen „Werden aus der Versorgung des Verpflichteten oder seiner Hinterbliebenen Leistungen fällig, bevor dieser das 65. Lebensjahr vollendet hat, so sind diese Leistungen nur um denjenigen Teil des sonst maßgebenden Minderungs- oder Kürzungsbetrages zu mindern oder zu kürzen, der dem Verhältnis der vollen Kalendermonate der Zeit vom 65. bis 70. Lebensjahr zu denen der Zeit vom Beginn der Kürzung bis zum 70. Lebensjahr entspricht. Dies gilt nicht, wenn die Kürzung erst nach Vollen-

dung des 65. Lebensjahres des Verpflichteten beginnt." sowie in § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 BGB in Satz 2 vor dem Wort „Altersgrenze" das Wort „allgemeinen" einzufügen. Die anderen mitberatenden Ausschüsse haben ihre Stellungnahme bisher nicht abgegeben. Der Rechtsausschuß hat den Entwurf der Bundesregierung in seiner 7. Sitzung am 12. Februar 1981 beraten. Nach einer Aussprache über die Problematik des Gesetzentwurfs hat der Ausschuß die Berichterstatter gebeten, bis zur übernächsten Sitzung in einem gemeinsamen Gespräch zusammen mit einem Vertreter der FDP-Fraktion und Vertretern der Bundesregierung die klärungsbedürftigen Fragen soweit wie möglich vorab zu klären. Ein solches Berichterstattergespräch hat nicht stattgefunden. Außerdem ist das Bundesministerium der Justiz gebeten worden, die geschätzten Kosten des Gesetzentwurfs im einzelnen aufzuschlüsseln und diese Aufschlüsselung dem Rechtsausschuß schriftlich zu übermitteln. Dies ist mit Schreiben des Bundesministers der Justiz vom 20. Februar 1981 geschehen.

Den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU hat der Deutsche Bundestag in seiner 46. Sitzung am 25. Juni 1981 beraten und an den Rechtsausschuß federführend, an den Innenausschuß, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und den Verteidigungsausschuß mitberatend sowie an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen. Der Verteidigungsausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 13. Januar 1982 empfohlen, den Entwurf abzulehnen; im übrigen hat er auf seine Stellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung — Drucksache 9/34 — verwiesen. Die anderen mitberatenden Ausschüsse haben ihre Stellungnahme bisher nicht abgegeben.

Beide Gesetzentwürfe wurden auf die Tagesordnung der 38. Sitzung des Rechtsausschusses am 23. Juni 1982 gesetzt. In dieser Sitzung haben die Fraktionen der SPD und FDP umfangreiche Änderungsanträge mit Begründung vorgelegt und erläutert. Die Fraktion der CDU/CSU hat hierzu erklärt, sie lehne es ab, diese Änderungsanträge im Rahmen der überwiesenen Gesetzentwürfe zu erörtern, da diese sowohl im Umfang wie auch im Inhalt weit über das hinausgingen, was als „Änderungsantrag" bezeichnet werden könne; es handele sich vielmehr um einen eigenen neuen Gesetzentwurf, der dementsprechend auch als Gesetzentwurf, sei es von den Fraktionen der SPD und/oder FDP, sei es von der Bundesregierung im Bundestag eingebracht werden müsse. Der Rechtsausschuß kam schließlich darin überein, daß die Berichterstatter und die Obleute sich über den weiteren Gang des Gesetzgebungsverfahrens einigen sollten. Berichterstatter und Obleute — für die Fraktion der FDP im Rechtsausschuß Abgeordneter Engelhard — einigten sich darauf, daß die Beratungen der Gesetzentwürfe und der Änderungsanträge im Rechtsausschuß sobald wie möglich nach der Sommerpause wieder aufgenommen und zügig fortgesetzt werden sollten. Die Fraktion der CDU/CSU hat sich mit diesem Verfahren jedoch nur einverstanden erklärt, wenn die Änderungsanträge als Gesetzentwurf im Deutschen Bundestag eingebracht würden. Es bestand Einigkeit, daß eine Einbringung der Anträge als Regierungsentwurf zuviel Zeit in Anspruch nehmen würde. Ein Beschluß der Fraktionen der SPD und FDP über die Änderungsanträge und über die Frage, die Änderungsanträge als Gesetzentwurf einzubringen, steht noch aus. Die Fraktionen der SPD und FDP werden hierüber in ihren Sitzungen nach der Sommerpause entscheiden.

Bonn, den 24. August 1982

Erhard (Bad Schwalbach) **Stiegler**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333